



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Generalsekretariat GS-EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

IKT-Sicherheitsvorgaben für bundesexterne Zugriffe auf EJPD-Informationssysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hübscher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2019 eröffnete das Generalsekretariat GS-EJPD die Vernehmlassung betreffend IKT-Sicherheitsvorgaben für bundesexterne Zugriffe auf EJPD-Informationssysteme. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) betreibt im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlich definierten Aufgaben verschiedene nationale Informationssysteme wie beispielsweise RIPOL, ZEMIS, VOSTRA oder Infostar, die unter anderem von einigen Anwendern des Kantons Uri in ihrer täglichen Arbeit verwendet werden. Da mit diesen Systemen grossmehrheitlich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, besteht ein erhöhter Schutzbedarf in den Bereichen Daten- und Informationsschutz.

Die zunehmende Bedrohung durch die Kriminalität im Internet stellt für das EJPD in diesem Kontext eine grösser werdende Herausforderung dar. Während die minimalen Anforderungen an die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung mit dem IKT-Grundschutz einheitlich geregelt sind, ist dies für die bundesexternen Benutzer der EJPD-Informationssysteme heute nicht der Fall.

Das EJPD besitzt in den Rechtsgrundlagen seiner Informationssysteme die Kompetenz, technische Einzelheiten für den bundesexternen Gebrauch zu erlassen (beispielweise Art. 29 VOSTRA-Verordnung [SR 331] und Art. 19 RIPOL-Verordnung [SR 361.0]). Das EJPD beabsichtigt, mit dem vorliegenden Weisungsentwurf diese Einzelheiten festzulegen, was der Urner Regierungsrat begrüsst.

2. Bemerkungen zur Weisung

Im Wesentlichen übernimmt das EJPD für die Weisung den IKT-Grundschatz der Bundesverwaltung (basierenden auf dem ISO-Standard 27'000) sowie für den erhöhten Schutzbedarf eine Auswahl von Empfehlungen des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Aus Sicht des Kantons macht die Anwendung vorhandener Normen (ISO-Standards) im Rahmen der neuen IKT-Sicherheitsweisung absolut Sinn.

Wir wünschen uns jedoch seitens des Bunds eine einheitliche Anwendung. Die Kantone erhalten von verschiedenen Bundesstellen (kürzlich von SECO; Sicherheitsverbund Schweiz SVS-Erhebungen) IKT-Sicherheitsvorgaben. Wünschenswert wäre eine einheitliche IKT-Vorgabe des Bunds, welche die Anforderungen aller Bundesdepartemente abdeckt. In diesem Sinne wäre es von Vorteil, das unter Punkt 3 der neuen Weisung genannte Hilfsmittel bundesweit zu standardisieren und den Kantonen zur Selbsteinschätzung zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgaben zur «Massnahmenumsetzung IKT-Grundschatz und speziell für Schutzniveau 2» enthalten recht hohe Anforderungen und sind teilweise sehr ambitiös. Kleine Kantone werden z. B. Mühe haben, die Aufteilung von Administrationstätigkeiten, die Auswertung von Protokolldaten durch spezialisiertes Personal, das vollständige Testing von Microsoft-Patches usw. vorzunehmen (begrenzte Personalressourcen) oder die Durchführung von regelmässigen externen IT-Audits in Auftrag zu geben (begrenzte Budgets).

Für die Umsetzung des IKT-Grundschatzes und des erhöhten Schutzbedarfs beabsichtigt das EJPD eine Frist von drei bzw. fünf Jahren einzuräumen, was der Regierungsrat als angemessen betrachtet.

Sehr geehrte Frau Hübscher, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Oktober 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli